

**Achtung:** Es handelt sich bei diesem Artikel um eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und ersetzt eine Auseinandersetzung der Verantwortlichen mit der Rechtsgrundlage nicht! Die Rechtsauskünfte dienen ausschließlich der Information der AdressatInnen. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die BSO kann für deren Vollständigkeit und Richtigkeit dennoch keine Haftung übernehmen.

# Achtung Haftung: Rechtliche Tipps, damit Tombola oder Gewinnspiel im Sportverein nicht zum Verlustgeschäft werden

*Gewinnspiele sind ein beliebtes Instrument, um KundInnen auf ein bestimmtes Unternehmen aufmerksam zu machen. Auch Vereine sind da keine Ausnahme und organisieren regelmäßig Gewinnspiele für Mitglieder, ZuschauerInnen und FreundInnen. Durch das Internet und die digitalen Medien haben solche Gewinnspiele natürlich noch zusätzlich eine ungemeine Verbreitung erfahren, zumal jeder bequem von zu Hause aus mit wenigen Klicks daran teilnehmen kann. Aber auch bei Vereinsfesten und Sportveranstaltungen werden durch Gewinnspiele regelmäßig Gelder in die Vereinskassen gespielt.*

## Was ist ein Gewinnspiel?

Schon die Frage, was überhaupt ein Gewinnspiel ist, ist gar nicht so einfach zu beantworten. Das Glückspielgesetz definiert ein Glückspiel als ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Demgegenüber ist beispielsweise ein Geschicklichkeitsspiel ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust von der Geschicklichkeit des Spielers/der Spielerin abhängt. Ob ein Gewinnspiel als Glückspiel oder als Geschicklichkeitsspiel einzuordnen ist, kann eigentlich nur im Einzelfall beurteilt werden. Die Einordnung ist aber wesentlich, zumal daran jeweils unterschiedliche rechtliche Konsequenzen geknüpft sind.

## Glückspiele, aus welchen keine Einnahmen erzielt werden

Gewinnspiele sind manchmal derart ausgestaltet, dass von den TeilnehmerInnen eine Frage zu beantworten, ein Rätsel zu lösen oder einfach nur ein Teilnahmeformular einzusenden ist. Aus den (richtigen) Einsendungen wird in weiterer Folge der/die GewinnerIn ermittelt. Es entscheidet somit der Zufall über den Gewinn, die Gewinnchancen hängen also grundsätzlich nicht vom Kauf einer Ware oder einem sonstigen entgeltlichen Einsatz ab. Solche Gewinnspiele sind nach dem Glückspielgesetz als

Glückspiel einzuordnen und grundsätzlich nur dann zulässig, wenn daraus keine Einnahmen erzielt werden. Einnahmen aus Glückspielen sind aufgrund des Glücksspielmonopols ausschließlich dem Staat vorbehalten. Bei Zuwiderhandeln droht eine Verwaltungsstrafe. Aber: Keine Regel ohne Ausnahme, das gilt auch bei Glücksspielen.

## Ausspielungen: Glückspiele, aus welchen (geringe) Einnahmen erzielt werden

Gewinnspiele, bei welchen Einnahmen erzielt werden, sind Ausspielungen im Sinne des Glücksspielgesetzes. Diese sind unter gewissen, engen Voraussetzungen zulässig. Unter anderem wenn es sich um kleine Ausspielungen (Tombola, Glückshäfen, etc.) z. B. im Rahmen von Feuerwehrfesten, Vereinsfesten, Bällen, etc. handelt, sofern mit der Ausspielung weder Erwerbszwecke noch persönliche Interessen des Veranstalters verfolgt werden und das zusammengerechnete Spielkapital im Kalenderjahr 4.000 Euro nicht überschreitet. Der Losverkauf beim Vereinsfest ist somit ebenso zulässig wie die Verlosung von Tickets zum Match der Kampfmannschaft. Vorausgesetzt die Einnahmen liegen im Kalenderjahr nicht über 4.000 Euro und diese werden ausschließlich dem Vereinszweck zugeführt.

## Geschicklichkeitsspiele: Wenn nicht das Prinzip Zufall gilt

Gewinnspiele, bei denen der Gewinn oder Verlust nicht vom Zufall, sondern vom Wissen oder Können des Teilnehmers/der Teilnehmerin abhängt, sind Geschicklichkeitsspiele. Die während Sportgroßveranstaltungen allseits beliebten Tippspiele, bei welchen Vereinsmitglieder mit oder ohne Geldeinsatz auf den Ausgang von Spielen, den Weltmeister oder sonstige Ergebnisse setzen, sind beispielsweise als Geschicklichkeitsspiele einzuordnen. Diese sind vom Glücksspielgesetz gar nicht erfasst und können daher sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich durchgeführt werden. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie auch sonst im rechtsleeren Raum stattfinden. Auch bei solchen Gewinnspielen ist auf einige Dinge rechtlich zu achten.

## Teilnahmebedingungen schaffen Klarheit

Unabhängig davon, ob es sich um ein kostenloses Gewinnspiel, eine Ausspielung oder ein Geschicklichkeitsspiel handelt, ist es jedenfalls ratsam Teilnahmebedingungen zu definieren, die für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer klar verständlich sind. Insbesondere sollten in den Teilnahmebedingungen angeführt sein

- Beginn und Ende des Gewinnspiels
- Zeitpunkt der Auslosung des Preises

- Berechtigte TeilnehmerInnen (z. B. Altersbeschränkungen)
- Die Regeln, die den Gewinn bestimmen
- Genaue Beschreibung des Gewinns (inkl. möglicher Zusatzkosten)

Entgegen der landläufigen Meinung, wonach Spielschulden Ehrenschulden seien, besteht für Gewinne aus Gewinnspielen nämlich sehr wohl ein klagbarer Erfüllungsanspruch. Wenn in den Teilnahmebedingungen definiert ist, unter welchen Voraussetzungen der Gewinn ausgegeben wird, können allfällige Unklarheiten von vornherein beseitigt werden.

#### Datenschutz: Achtung vor dem Kopplungsverbot

Mit dem Inkrafttreten der vielzitierten Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind auch bei der Organisation von Gewinnspielen verschärfte datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Die relevanteste Änderung ist das sogenannte datenschutzrechtliche Kopplungsverbot. Bisher war der Zweck von Gewinnspielen oft die Sammlung von KundInnen-Daten bzw. Daten potentieller Mitglieder, um diese in weiterer Folge für Werbung, Newsletter, Datenbanken oder ähnliches zu verwenden. Nach dem Inkrafttreten der DSGVO dürfen (personenbezogene) Daten aber nur dann eingeholt und verarbeitet werden, wenn dafür entweder eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage besteht, oder der bzw. die Betroffene ausdrücklich

die Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt (weitere Hinweise zu den Rechten und Pflichten der Vereine, insbesondere Musterformulierungen für Einwilligungserklärungen finden Sie auf [www.bso.or.at/datenschutz](http://www.bso.or.at/datenschutz)).

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit Gewinnspielen auch zu berücksichtigen, dass die erhobenen Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verarbeitet werden dürfen. Die von den TeilnehmerInnen im Zuge des Gewinnspiels eingegebenen und übermittelten personenbezogenen Daten dürfen daher auch nur zum Zweck der Durchführung und Abwicklung des Gewinnspiels verarbeitet und gespeichert werden. Sollten darüber hinaus an die betroffenen Personen auch Newsletter oder sonstige Informationen gesendet werden, so ist dafür eine gesonderte Einwilligung einzuholen. Eine Kopplung in dem Sinn, dass eine Teilnahme am Gewinnspiel nur dann möglich ist, wenn auch dem Empfang eines Newsletters bzw. einer sonstigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten zugestimmt wird, ist unzulässig.

Weiters gilt es zu bedenken, dass es zur Veröffentlichung des Gewinners/der Gewinnerin ebenfalls seiner/ihrer Einwilligung bedarf.

*Wie die Informations- bzw. Einwilligungserklärungen beispielsweise aussehen könnten sehen Sie unten. Wie die weiterführende Datenschutzerklärung lauten könnte, sehen Sie auf Seite 12.*

#### Gewinnspiel über Facebook

Sehr häufig werden Gewinnspiele über die Sozialen Medien, insbesondere auf Facebook, durchgeführt. Mit einem Like, dem Teilen oder einem Kommentar unter ein Gewinnspiel-Posting tragen die TeilnehmerInnen automatisch zur größeren Verbreitung des Gewinnspiels teil. Die oben genannten rechtlichen Voraussetzungen treffen selbstverständlich auch auf Facebook-Gewinnspiele zu. Hinzu kommen aber noch einige Regelungen, die aufgrund der Nutzungsbedingungen von Facebook einzuhalten sind. Diese sind abrufbar unter [https://www.facebook.com/policies/pages\\_groups\\_events/#](https://www.facebook.com/policies/pages_groups_events/#)

Gewinnspiele können auf Seiten, in Gruppen, in Veranstaltungen oder in Apps auf Facebook organisiert werden. Online-Glückspiele und Online-Geschicklichkeitsspiele um echtes Geld dürfen jedoch nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung von Facebook durchgeführt werden. In der Regel werden Sportvereine solche Online-Glückspiele nicht durchführen. Aber auch bei sonstigen Gewinnspielen ist Vorsicht geboten. Die TeilnehmerInnen zum Teilen, Kommentieren und Freunde-Verlinken als Teilnahmevoraussetzung aufzufordern, ist nämlich ebenso nicht erlaubt.

Das heißt, dass persönliche Chroniken und Verbindungen zu FreundInnen nicht für die Organisation von Gewinnspielen genutzt werden dürfen. So sind beispielsweise Aufforderungen wie

#### Die Informations- bzw. Einwilligungserklärungen könnten beispielsweise wie folgt aussehen:

MUSTER

Gewinnspiel

FRAGE

Anrede (Herr/Frau)

Vorname

Nachname

Adresse (optional)

E-Mail

Die vorstehenden Informationen und personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung des Gewinnspiels sowie zur Gewinnermittlung verarbeitet. Im Falle eines Gewinns, werden wir Sie per E-Mail zusätzlich um die Angabe Ihrer Adresdaten ersuchen, die wir ausschließlich zum Zweck der Versendung des Gewinns verarbeiten. Stellen Sie uns die genannten Daten nicht zur Verfügung ist eine Gewinnversendung nicht möglich.

- Ich akzeptiere die Teilnahmebedingungen und die Datenschutzbestimmungen\*
- Ich erkläre mich mit der Veröffentlichung meines Vor- und Nachnamens sowie eines Siegerfotos auf der Website des Vereins, in den Sozialen Medien sowie in Printpublikationen des Vereins einverstanden. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Ja, ich möchte den personalisierten Newsletter des Vereins XY erhalten. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, z. B. per Abmelde-link am Ende eines jeden Newsletters.

\* Verlinkung, falls online. Ansonsten Hinweis auf die online abrufbaren Datenschutzbestimmungen.

- „teile diesen Beitrag in deiner Chronik, um teilzunehmen“
- „erhöhe deine Gewinnchancen durch Teilen in der Chronik deines Freundes/ deiner Freundin“
- „markiere deine Freunde/Freundinnen in diesem Beitrag, um teilzunehmen“ unzulässig.

Weiters hält Facebook fest, dass der Organisator selbst für den rechtmäßigen Ablauf des Gewinnspiels verantwortlich ist sowie allfällige Genehmigungen oder Lizenzen selbst einzuholen hat. Schließlich ist auch beim Gewinnspiel-Posting darauf hinzuweisen, dass das Gewinnspiel in keiner Verbindung zu Facebook steht und Facebook auch in keiner Weise für das Gewinnspiel haftet. Natürlich ist auch an dieser Stelle ein Verweis auf die Datenschutzbestimmungen des Vereins ratsam.

### Zu guter Letzt: Steuerliche Aspekte

Geschicklichkeitsspiele unterliegen nicht der Glückspielsteuer. Was in den EM-Tipp-topf von den TeilnehmerInnen einbezahlt wird, kann auch wieder steuerfrei ausbezahlt und entgegengenommen werden. Nicht so bei den Gewinnspielen, die als Glückspiele im Sinne des Glückspielgesetzes zu werten sind:

- Ausspielungen, sprich Gewinnspiele gegen einen (geringen) Einsatz wie Tombolaspiele, sind von der Glücksspielabgabe ausdrücklich ausgenommen.
- Werden hingegen kostenlose Gewinnspiele veranstaltet, so ist eine Gewinnspielabgabe in Höhe von 5% der in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistung (z. B. des Verkaufspreises der verlosteten Ware) an das Finanzamt abzuführen. Aber auch hier gibt es eine

Bagatellgrenze: Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Glücksspielabgabe 500 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet. Somit bleiben Glücksspielgewinne bis 10.000 Euro abgabenfrei.

#### INFOBOX



Autorin:

MMag. Christina Toth, MSc, Rechtsanwältin

Laudongasse 12/2, 1080 Wien

Tel.: 01/944 66 13

E-Mail: [office@christinatoth.at](mailto:office@christinatoth.at)

Web: [www.christinatoth.at](http://www.christinatoth.at)

### Die weiterführende Datenschutzerklärung könnte lauten:

#### Gewinnspiel Datenschutzerklärung

Der Verein führt das Gewinnspiel „XYZ“ (nachfolgend das „Gewinnspiel“) durch, welches den Teilnahmebedingungen unterliegt. Der Verein ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Die vorliegende Datenschutzerklärung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Gewinnspiels. In Ergänzung hierzu wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins verwiesen.

#### 1. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

Bei einer Teilnahme am Gewinnspiel werden von Ihnen folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- E-Mail-Adresse
- Vorname
- Nachname

Die von Ihnen im Zuge des Gewinnspiels eingegebenen und übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Verein ausschließlich zum Zweck der Durchführung und Abwicklung des Gewinnspiels verarbeitet und gespeichert. Im Falle Ihres Gewinns werden wir zudem von Ihnen die nachfolgenden Daten erfragen:

- Anschrift.

Ihr Name und Ihre Adressdaten, die wir im Falle einer Gewinnbenachrichtigung von Ihnen per E-Mail anfragen, dienen ausschließlich der Versendung des Gewinns. Stellen Sie uns die genannten Daten nicht zur Verfügung ist eine Gewinnversendung nicht möglich.

#### 2. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe ist für die Durchführung des Gewinnspiels oder der Versendung des Gewinns erforderlich. Wir haben uns vergewissert, dass die von uns in Anspruch genommenen Auftragsverarbeiter den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO gewährleisten und haben dies entsprechend vertraglich vereinbart. Auftragsverarbeiter wurden sorgfältig ausgewählt und erhalten nur in dem Umfang und für den benötigten Zeitraum Zugang zu Ihren Daten, der für die Leistungserbringung erforderlich ist bzw. in dem Umfang, in dem Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben.

#### 3. Speicherdauer

Ihre im Rahmen des Gewinnspiels verarbeiteten personenbezogenen Daten werden vom Verein nach Beendigung des Gewinnspiels unverzüglich gelöscht.

#### 4. Ihre Betroffenenrechte

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich schriftlich, per E-Mail an unsere Vereinsadresse [datenschutz@meinverein.at](mailto:datenschutz@meinverein.at)

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, wenden Sie sich bitte zunächst an uns. Wir werden Ihr Anliegen ehestmöglich bearbeiten und uns spätestens binnen 30 Tagen bei Ihnen melden.

Sie haben darüber hinaus aber auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbehörde zu wenden: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Tel.: 01/521 52-0, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

MUSTER